

gelten liess, geht aus den Prokuratorien von 1336 und 1343 deutlich hervor, deren Erklärungen über diesen Punkt zeigen, dass die Kurie hierüber immer noch eine befriedigende Aufklärung verlangte. Trifft unsere Vermutung wegen der Mitgabe des Kanzleiexemplars im Jahre 1331 zu, so können wir annehmen, dass man an der Kurie das Exemplar prüfte, dasselbe aber gegenüber dem abweichenden Texte des durch Besiegelung beglaubigten Exemplars der Kurie nicht für glaubwürdig und wegen mangelnder Zeichen der Authentizität für verdächtig erklärte. Dass dieses Exemplar dann bei dieser Gelegenheit in der Kurie zurückbehalten wurde, so dass es den Weg in die Kanzlei des Kaisers nicht zurückfand, ist wohl ganz erklärlich¹. Am Hofe Ludwigs war man aber nunmehr ganz ohne die notwendige Grundlage für alle die Appellation betreffenden Fragen. Das Original der notariellen Ausfertigung vom 22. Mai 1324 scheint schon 1331 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Anderenfalls hätte man wohl dieses den Gesandten statt der Kopie mitgegeben. Nur so erklärt sich die eine vollständige Ratlosigkeit verratende Wendung in den Prokuratorien: 'quod numquam iuravimus, licet sic esset scriptum in appellatione'. Auch das Geständnis des sterbenden Prototars, auf das Ludwig sich in den Prokuratorien berief, scheint zwar die Tatsache einer von ihm mit der Appellation begangenen Fälschung ausser Zweifel gestellt zu haben, ohne jedoch die Art und Weise der Fälschung und die Vorgänge des Jahres 1324 deutlich erkennen zu lassen². Auch auf das Zeugnis seiner Räte über die Vorgänge bei der Appellation hat Ludwig sich seit 1331 nicht wieder berufen. Das einzige Aktenstück, das allenfalls noch gewisse Aufklärung hätte geben können, das sogenannte

1) Ob die von Schwalm S. 4 erwähnte Aufschrift 'pro una libra hall.', die nach einem Kaufpreise aussieht, mit diesen Vorgängen in Zusammenhang steht, wage ich nicht zu entscheiden. 2) Wie bald die Tradition über diese Aussage selbst in solchen Kreisen, die dem bairischen Hofe nahe standen, in Verwirrung geriet, das zeigen die in Bezug auf den Inhalt des Geständnisses ganz abenteuerlichen Angaben der bairischen Herzogschronik (Böhmer, *Fontes* I, 142 f.), deren Bericht in einzelnen Worten übrigens an die Angaben der Prokuratorien anklängt. Vgl. zu dem oben S. 236 mitgeteilten Texte des Prokuratoriums die Worte der Chronik: 'malitiam suam in mortis articulo imperatori personaliter est confessus, et quod hoc fecerit et procuraverit in vindictam'. Die wohl von Gewold hergestellte lateinische Fassung sagt in genauerer Uebereinstimmung mit der Chronik: 'confessus est in articulo mortis', was vielleicht doch zu beachten ist.